



Ausstellungs-Ordnung

Stand 01.10.2016

Für die termingeschützten Ausstellungen und Sonderschauen des CCC e.V. gilt die Ausstellungs-Ordnung des VDH, Stand 15.04.2012, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund am 27.07.2012 nebst den VDH-Durchführungsbestimmungen. Ergänzend gelten folgende Regelungen:

§ 1: Allgemeiner Teil

- (1) Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des CCC e.V. bedürfen der Genehmigung des VDH und sind termingeschützt. Sie werden vom CCC e.V. in eigener Verantwortung durchgeführt.
- (2) Auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des CCC e.V. können Anwartschaften für die Titel „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Jugendchampion (VDH)“ und „Deutscher Veteranenchampion (VDH)“ vergeben werden, deren Vergabe sich nach den VDH-Durchführungsbestimmungen „VDH-Titel und Titelanwartschaften“, Stand 15.04.2012, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund am 27.07.2012, richtet. Desweiteren können Anwartschaften für die Titel „Dt. Champion CCC“, Dt. Jugendchampion CCC“ und Dt. Veteranenchampion CCC“ vergeben werden, deren Vergabe sich nach dieser Ausstellungs-Ordnung richtet. Die Vergabe der Anwartschaften liegt im Ermessen des Richters.
- (3) Titel und Anwartschaften können auch von Nichtmitgliedern erworben werden, sofern der Hund eine anerkannte VDH/FCI-Ahnentafel hat.
- (4) Hinsichtlich der Durchführung der Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des CCC e.V. gelten im übrigen die VDH-Durchführungsbestimmungen „Spezial-Rassehunde-Ausstellungen“.
- (5) Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr. Das Meldegeld wird durch die Gebühren-Ordnung des CCC e.V. geregelt und muss spätestens am Tag der Ausstellung bezahlt sein. Andernfalls darf der Hund nicht gerichtet werden. Die Pflicht zur Zahlung der Meldegebühr bleibt davon unberührt.
- (6) Diese Ausstellungs-Ordnung ist Bestandteil der Satzung des CCC e.V.
- (7) Verstöße gegen Regelungen dieser Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen gemäß VDH-Ausstellungs-Ordnung, Stand 15.04.2012, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund am 27.07.2012, und CCC-Satzung geahndet werden.

§ 2: Dt. Champion CCC

- (1) Zum Erwerb des Titels sind 4 errungene Anwartschaften (CAC) unter 3 verschiedenen Richtern erforderlich, wobei mindestens 3 der Anwartschaften auf einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung des CCC e.V. oder einer Sonderschau des CCC e.V. auf einer Internationalen oder Nationalen Rassehunde-Ausstellung des VDH erworben worden sein müssen.
- (2) Auf Antrag kann eine der errungenen Anwartschaften durch 3 errungene Reserve-Anwartschaften ersetzt werden. Die 3 Reserve-Anwartschaften müssen auf einer Spezial-Rassehunde-Ausstellung des CCC e.V. oder einer Sonderschau des CCC e.V. auf einer Internationalen oder Nationalen Rassehunde-Ausstellung des VDH erworben worden sein.
- (3) Die Anwartschaften können an die jeweils erstplatzierten Hunde in der Zwischen-, Champion-, und Offenen Klasse vergeben werden, sofern sie mit „vorzüglich“ bewertet wurden. Für die jeweils zweitplatzierten Hunde können Reserve-Anwartschaften vergeben werden, sofern diese ebenfalls mit „vorzüglich“ bewertet wurden.

(4) Zwischen der ersten und der letzten Anwartschaft muss ein Zeitraum von mindestens 12 Monaten und einem Tag liegen.

(5) Der Titel „Dt. Champion CCC“ berechtigt zum Start in der Championklasse.

§ 3: Dt. Jugendchampion CCC

(1) Zum Erwerb des Titels sind 3 errungene Anwartschaften (Jugend-CAC) unter 2 verschiedenen Richtern erforderlich, wobei mindestens 2 der Anwartschaften auf einer Spezial-Rassehundeausstellung des CCC e.V. oder einer Sonderschau des CCC e.V. auf einer Internationalen oder Nationalen Rassehundeausstellung des VDH erworben worden sein müssen.

(2) Auf Antrag kann eine der errungenen Anwartschaften durch 2 errungene Reserve-Anwartschaften ersetzt werden. Die 2 Reserve-Anwartschaften müssen auf einer Spezial-Rassehundeausstellung des CCC e.V. oder einer Sonderschau des CCC e.V. auf einer Internationalen oder Nationalen Rassehundeausstellung des VDH erworben worden sein.

(3) Die Anwartschaften können an die jeweils erstplatzierten Hunde in der Jugendklasse vergeben werden, sofern sie mit „vorzüglich“ bewertet wurden. Für die jeweils zweitplatzierten Hunde können Reserve-Anwartschaften vergeben werden, sofern diese ebenfalls mit „vorzüglich“ bewertet wurden.

(4) Der Titel „Dt. Jugendchampion CCC“ berechtigt nicht zum Start in der Championklasse.

§ 4: Dt. Veteranenchampion CCC

(1) Zum Erwerb des Titels sind 3 errungene Anwartschaften (Veteranen-CAC) unter 2 verschiedenen Richtern erforderlich, wobei mindestens 2 der Anwartschaften auf einer Spezial-Rassehundeausstellung des CCC e.V. oder einer Sonderschau des CCC e.V. auf einer Internationalen oder Nationalen Rassehundeausstellung des VDH erworben worden sein müssen.

(2) Auf Antrag kann eine der errungenen Anwartschaften durch 2 errungene Reserve-Anwartschaften ersetzt werden. Die 2 Reserve-Anwartschaften müssen auf einer Spezial-Rassehundeausstellung des CCC e.V. oder einer Sonderschau des CCC e.V. auf einer Internationalen oder Nationalen Rassehundeausstellung des VDH erworben worden sein.

(3) Die Anwartschaften können an die jeweils erstplatzierten Hunde in der Veteranenklasse vergeben werden. Für die jeweils zweitplatzierten Hunde können Reserve-Anwartschaften vergeben werden.

(4) Es besteht keine zeitliche Beschränkung.

(5) Der Titel „Dt. Veteranenchampion CCC“ berechtigt nicht zum Start in der Championklasse.

§ 5: CCC Clubsieger, CCC Clubjugendsieger, CCC Clubveteranensieger

(1) Der CCC e.V. veranstaltet in jedem Jahr eine Clubsiegerschau mit der Vergabe der Titel „CCC Clubsieger (des Jahres)“, „CCC Clubjugendsieger (des Jahres)“ und „CCC Clubveteranensieger (des Jahres)“.

(2) Um den Titel „CCC Clubsieger (des Jahres)“ bei den Rüden bzw. Hündinnen stehen die jeweils Erstplatzierten der Zwischen-, Offenen und Championklasse, sofern sie mit „vorzüglich“ bewertet wurden.

(3) Den Titel „CCC Clubjugendsieger (des Jahres)“ erhalten der erstplatzierte Rüde sowie die erstplatzierte Hündin der Jugendklassen, sofern sie mit „vorzüglich“ bewertet wurden.

(3) Den Titel „CCC Veteranensieger (des Jahres)“ erhalten der erstplatzierte Rüde sowie die erstplatzierte Hündin der Veteranenklassen.

§ 6: Elite Dog

Der Titel „Elite Dog“ wird einem Hund verliehen, der auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des CCC e.V. oder auf Sonderschauen des CCC e.V. auf einer Internationalen oder Nationalen Rassehunde-Ausstellung des VDH fünfmal die Formwertnote „vorzüglich“ erhalten hat, davon zweimal in der Jugendklasse und dreimal in der Zwischen-, Champion-, oder Offenen Klasse.

Bei Hunden, die vor dem 1. Juli 2012 geboren wurden, werden Nachweise aus der Jugendklasse jeder termingeschützten Spezial-Rassehunde-Ausstellung oder Internationalen oder Nationalen Rassehunde-Ausstellung des VDH anerkannt.

§ 7: Top Chinese Crested Dog 20..

(1) Der Titel „Top Chinese Crested Dog 20..“ wird an den Hund verliehen, der in dem entsprechenden Jahr auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des CCC e.V. oder auf Sonderschauen des CCC e.V. auf einer Internationalen oder Nationalen Rassehunde-Ausstellung des VDH die meisten Punkte gesammelt hat.

(2) Die Punkte werden nach folgendem System vergeben:

- V1 = 10 Punkte
- V2 = 5 Punkte
- V3 = 3 Punkte
- V4 = 1 Punkt

(3) Da in der Veteranen- und Ehrenklasse keine Formwertnoten vergeben werden, wird dort der 1. Platz wie V1, der 2. Platz wie V2, der 3. Platz wie V3 und der 4. Platz wie V4 gewertet.

(4) Für eventuell vergebene Tagestitel wie „Bester Rüde“, „Beste Hündin“, „Bester Junghund“, „Bester Veteran“ und „BOS“ werden jeweils 5 Punkte, für den Titel „BOB“ 10 Punkte zusätzlich vergeben, wobei nur der höherrangige Titel gewertet wird. Erhält ein Hund erst den Titel „Bester Rüde“ und wird anschließend zum BOB ernannt, werden nur die 10 Punkte für BOB gewertet.

(5) Platzierungen in der Jüngstenklasse zählen nicht.

§ 8: Verleihung der Titel

(1) Die Verleihung der Titel erfolgt nur auf Antrag des Eigentümers des Hundes. Zur Antragstellung müssen die Kopien der Richterberichte zusammen mit der Original-Ahnentafel des Hundes bei der Zuchtbuchstelle des CCC e.V. eingereicht werden.

(2) Die Gebühren für die Vergabe der Titel sind in der Gebühren-Ordnung des CCC e.V. festgelegt.

(3) Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen auf den neuen Eigentümer über.

§ 9: Schlussbestimmungen

Diese Ausstellungs-Ordnung wurde am 01.10.2016 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.